

Vereinsatzung

für den
Geschichts- und Heimatverein Wandersleben 2005 e.V.
In der am 21. November 2017 beschlossenen Fassung

§1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
Geschichts- und Heimatverein Wandersleben 2005 e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wandersleben.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gotha einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

- (1) Der Geschichts- und Heimatverein Wandersleben 2005 e.V. hat die Aufgabe
 - a) die Erforschung, wissenschaftliche wie auch allgemeinverständliche Darstellung der Geschichte von Wandersleben(Thüringen) und dessen Umgebung von den Anfängen bis zur Gegenwart der Gemeinde Wandersleben zu fördern
 - b) die Förderung und Pflege des heimatlichen Brauchtums
 - c) der Denkmal- und Ortsbildpflege
 - d) der Unterstützung und Erhaltung kulturhistorischer Einrichtungen,
 - e) die Durchführung von traditionellen Veranstaltungen ,
 - f) die Zusammenarbeit mit Einrichtungen und Vereinen zu fördern.
 - g) der Veröffentlichungen und Durchführung von Bildungsveranstaltungen, Studienfahrten, Führungen
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der Vorschriften des III. -Abschnittes der Abgabeordnung 1977 v. 16.03.1976 in der jeweilig gültigen Fassung
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Unabhängig von politischen und religiösen Bindungen zu wirken.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Die vom Verein erarbeiteten Text- und Bilddokumente unterliegen dem Urheberrecht.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können sein:

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) fördernde Mitglieder ,
- c) Ehrenmitglieder

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden. (natürlich oder juristische)
2. Minderjährige müssen die Zustimmung Ihrer(ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.
5. In Würdigung langjähriger außerordentlicher Verdienste um den Verein oder der Förderung des Vereinszwecks kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder einzelner Mitglieder

- die Ehrenmitgliedschaft verleihen und
- langjährige, verdienstvolle Vorsitzende als Ehrenvorsitzende würdigen.

Bei der Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft müssen mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten für die Verleihung stimmen.

Ehrenmitglieder/-vorsitzende erhalten Einladungen zu den Vereinsveranstaltungen, sind aber nicht stimmberechtigt und haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Verein bekunden wollen.
7. Die Mitglieder können den Jahresbeitrag (§6) wie folgt leisten
 - Überweisung auf das Vereinskonto
 - Barzahlung
 - Lastschriftinzug durch Abbuchung vom Bankkonto durch die Kassenführung des VereinsTermin der Mitgliedsbeitragsleistung ist der 31. März des laufenden Jahres.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein.
4. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
5. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat(4Wochen), ab Zugang des Ausschlussbeschlusses, beim Vorstand schriftlich vorgetragen werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
6. Die Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden.

7. In allen Fällen ist dem Auszuschließenden in einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.
8. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht (2 Jahresbeiträge) im Rückstand ist.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung (**Beitragsordnung**) festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Leitungsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 7-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden mitgeteilt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Wahl des Vorstandes,
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- d) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,

- f) Beschlussfassungen über Satzungsänderungen,
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Die Einladung hat schriftlich, 7 Tage vor dem Termin zu erfolgen und enthält die Tagesordnungspunkte.
Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmungen muss in der zweiten Einladung hingewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
Satzungsänderungen bedürfen einer 50%igen Mitgliederanwesenheit und der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (Einschränkung nach §12 Satz(1)i) und Satz (11)).
3. Die/der Vorsitzende, die/der stellv. Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und das Vorstandsmitglied werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.
Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. Die beiden Kassenprüfer dürfen höchstens ein Jahr gemeinsam ihr Amt ausüben. Damit wird jedes Jahr ein Kassenprüfer nachgewählt.
Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand sein.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem

- a) Vorsitzenden
- b) stellvertretenden Vorsitzenden
- c) Kassenwart (Rechnungsführer)
- d) Schriftführer
- e) einem Vorstandsmitglied

Erweiterter Vorstand

Vorsitzende von Arbeitsgruppen werden in die Arbeit des Vorstandes einbezogen
Doppelfunktionen sind möglich. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Zuständigkeit des Vereinsvorstandes

1. Der Vereinsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung

- b) Aufstellung der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - f) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h) Beschlussfassung über Vorschläge zur Ehrung von Mitgliedern.
 - i) formale Satzungsänderungen
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.
 3. Zum Vorstand gehören gemäß § 26 BGB der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart, der Schriftführer und ein Vorstandsmitglied.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten, indem je 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertretungsberechtigt sind.
 4. Der Vorstand wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes.
 5. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
 6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende, lädt mindestens 3 Tage vorher zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift (Schriftführer) zu fertigen, die von ihm und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. dessen Stimme, den Ausschlag.
 8. Der Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich, per Fax oder e-Mail gefasst werden (Umlaufbeschluss), wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
 9. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, durch Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vereinsvorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Vereinsvorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.
 10. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Schwerpunktaufgaben weitere Vereinsmitglieder heranzuziehen, diese haben beratendes Stimmrecht.
 11. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 13

Kassenführung

1. Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung des Kassengeschäftes verantwortlich.
2. Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
3. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Der Kassenwart hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

5. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart den Kassenprüfern eine Jahresrechnung vor.
6. Die Kassenprüfer prüfen die Jahresrechnung und erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14

Auflösung


1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 80% der Mitglieder vertreten sind und mit drei viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten von drei viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wandersleben, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte bzw. gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit ihren für das laufende Jahr fälligen Beiträgen. Hiervon unbenommen sind Schadenersatzansprüche insbesondere aufgrund einer Verletzung von § 2 Absatz (6).

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung vom 19.05.2005 wurde mit den Änderungen in den §§ 5.2, 8.2., 9.b., 10.1., 11 a-c, und 12.3. in der Mitgliederversammlung am 13.12.2010 in Wandersleben und den Änderungen in den §§ 4.5, 9 b, 11 a-e, 12.1 h und 12.3 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 21.11.2017 in Kraft.

Wandersleben, 21.11.2017



Hochheim
Vereinsvorsitzender



Klein
Schriftführerin